

## **Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden in den Ortsteilen Dauborn und Kirberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S.158) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in ihrer Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Öffnungszeiten**

1. Die Bäder sind während der Badesaison wie folgt geöffnet:  
Montag - Sonntag                      von 10.00 - 20.00 Uhr  
Frühschwimmen Dienstag            von 8.00 - 10.00 Uhr  
(nur im beheizten Freibad in Kirberg)  
Freitag                                    von 10.00 - 21.00 Uhr
2. Die Badezeiten enden 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.
3. Einlassschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit.
4. Bei schlechter Witterung, personellen Engpässen oder in Zeiten geringer Auslastung bleiben die Bäder geschlossen.

### **II. Eintrittspreise**

Es gelten folgende Eintrittspreise:

Tageskarten Kinder und Jugendliche	1,50 €
Tageskarten Erwachsene	3,00 €
10er Karte Kinder und Jugendliche	11,00 €
10er Karte Erwachsene	27,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche	
- bis 31.12.2015	21,00 €
- ab 01.01.2016	30,00 €
Saisonkarte Erwachsene	
- bis 31.12.2015	47,50 €
- ab 01.01.2016	60,00 €
Saisonkarte Familie	
- bis 31.12.2015	100,00 €
- ab 01.01.2016	120,00 €

## **Freier Eintritt/Ermäßigungen**

Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Schulklassen in Begleitung von Lehrpersonal während der normalen Unterrichtszeiten und
- Inhaber des Jugendleiterausweises bzw. eines entsprechenden Ausweises der Gemeinde Hüfelden
- Inhaber der Ehrenamtscard
- Gruppen von Kindern und Jugendlichen aus den Jugendfeuerwehren sowie deren Betreuer und
- Gruppen von Kindern und Jugendlichen anlässlich von Freizeitveranstaltungen von Vereinen sowie deren Betreuer.

Eintrittspreise für Jugendliche zahlen:

- Schwerbeschädigte mit einer Behinderung ab 50 % und entsprechendem Ausweis,
- Schüler und Studierende mit entsprechendem Ausweis.

## **III. Sonstige Gebühren**

Duschgeld (Warmduschen)	€ 0,50
Föhhgeld	€ 0,10
Leihgebühren Spielgeräte	€ 0,50
zzgl. Pfand € 2,50-5,00	

## **IV. Zutritt**

1. Betrunkenen Personen oder Personen bei denen Drogenmissbrauch anzunehmen ist, wird kein Einlass in die Schwimmbäder gewährt. Das gleiche gilt für Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
3. Gruppen und Vereine haben sich bei dem Aufsichtspersonal zu melden.

## **V. Verhalten in den Bädern**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern zuwiderläuft.

Im Besonderen ist zu beachten:

1. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

2. Der Zutritt zum Beckenbereich ist nur in Badekleidung zulässig.

3. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

4. Der Verzehr von Speisen und Getränke ist am Beckenbereich untersagt.

5. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten aller Art und das Spielen von Musikinstrumenten ist nur solange erlaubt, wie andere Badegäste nicht belästigt werden.

6. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

7. Andere Badegäste dürfen nicht untergetaucht oder ins Becken gestoßen werden.

8. Andere Badegäste dürfen auf der Liegewiese nicht durch sportliche Übungen, Ballspiele oder ähnliche Spiele belästigt werden.

9. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.

## **VI. Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Pflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Badbesuches überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust eines Schlüssels der Vorrichtung haftet der Badegast für die entstehenden Kosten, die bei der Neubeschaffung des Schlosses entstehen.

## **VII. Sonstiges**

1. Den Anweisungen des Schwimmbadpersonales ist Folge zu leisten.
2. Fundsachen sind dem Schwimmbadpersonal zu übergeben.
3. Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

## **VIII. Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Satzung übt die Aufsichtsperson das Hausrecht aus.

Personen, die gegen diese Badeordnung verstoßen oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, haben nach Aufforderung der Aufsicht die Freibäder ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sofort zu verlassen. Für alle Folgen von Zuwiderhandlungen hat die betreffende Person einzustehen.

Straftatbestände werden grundsätzlich über die Polizeidirektion Limburg angezeigt.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden in den Ortsteilen Dauborn und Kirberg tritt ab 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden vom 25.04.2002 in der letzten Fassung des II. Nachtrages vom 06.06.2005 außer Kraft.

Die Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden in den Ortsteilen Dauborn und Kirberg wird hiermit ausgefertigt:

Hünfelden, den 05.05.2015

.....  
(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Siegel)